

Beschreibung
aller
Oesterreichischen Staatspapiere

- I. Neuere Österr. Staatsschuld.
- II. Ältere Österr. Staatsschuld.
- III. Österr. National-Bankactien.

Verzeichnis

der in dem ...

I. ...

II. ...

III. ...

I.

Neuere Oesterreichische Staatsschuld.

A. Neue Staatsschuldverschreibungen
zu 4 Percent.

Die neuen Staatsschuldverschreibungen zu 4 Percent gründen sich:

Erstens, auf die mit Regierungs-Circulare vom 13. November 1829 bekannt gemachte Allerhöchste Entschlie-
fung vom 16. October d. J., womit die Finanz-Verwal-
tung ermächtigt wurde, ein Anlehen gegen Ausgabe
von Staatsschuldverschreibungen, welche mit Vier
vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset wer-
den, abzuschließen.

Zweitens, auf die durch Regierungs-Circulare vom 31.
März 1830 zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Al-
lerhöchsten Anordnung einer theilweisen Aufkündigung
der mit einer höheren Verzinsung als mit Vier vom
Hundert verbundenen Staatsschuldverschreibungen.

Die ersteren vierpercentigen Staatsschuldverschrei-
bungen sind vom 1. December 1829 ausgestellt, und mit
Zinsen-Coupons für neun Jahre, nebst einer Anweisung
auf neue Zinsen-Coupons (Lalon) versehen.

Die Zinsen davon werden in halbjährigen Terminen
(am 1. Junius und am 1. December) an den Ueberbringer
der fälligen Coupons berichtet.

Die Formen dieser Staatsschuldverschreibungen, so wie der Coupons und Talons sind, wie folgt:

a. Formular einer Staatsschuldverschreibung.

1000 fl. (K. K. Adler.) Nro . . .
 Conv. Münze
 zu 4 Prozent.

Staatsschuldverschreibung.

Über Ein Tausend Gulden in Conventions - Münze, welche die kaiserl. königl. Universal - Staatsschulden - Cassé mit Vier vom Hundert in Conventions - Münze an den Überbringer der zu dieser Staatsschuldverschreibung gehörigen Zinsen - Anweisungen halbjährig verzinsen wird.

Wien am 1. April 1830.

(Unterschrift.)

(Unterschrift.)

Vorstehende Staatsschuldverschreibung ist in dem Credits- und Liquidations - Buche der kaiserl. königl. Universal - Staatsschulden - Cassé gehörig eingetragen.

Wien am 1. April 1830.

(Amts-
Siegel.) Für die kaiserl. königl. Universal-
 Staatsschulden-Casse.

(Unterschrift.)

b. Formular eines Coupons.

4 Percent.

ster Coupon, zahlbar am 1. Junius 1830 Nro . . .

Die k. k. Universal-Staatsschulden-Casse zahlt dem
 Ueberbringer dieses Coupons die verfallenen halbjähri-
 gen Zinsen von Ein Tausend Gulden Capital in C. M.
 zu Vier vom Hundert mit zwanzig Gulden C. M.

(Amts-
 Siegel.)

Für die k. k. Universal-Staats-
 schulden-Casse.

(Unterschriften.)

20 fl. C. M.

c. Formular eines Talons, der sich am Ende des Couponsblattes befinden muß.

Anweisung

auf Zinsen-Coupons zur Staatsschuldverschreibung

Nro . . . über 1000 fl. zu 4 Percent.

Die k. k. Universal-Staatsschulden-Casse erfolgt dem
 Ueberbringer gegen Abgabe dieser Anweisung die für die
 Staatsschuldverschreibung Nro . . . über Ein Tau-
 send Gulden zu 4 Percent im December 1838 auszustel-
 lenden Zinsen-Coupons.

(Amts-
 Siegel.)

Für die k. k. Universal-Staats-
 schulden-Casse.

(Unterschrift.)

Anmerkung. Die Zinsen-Coupons werden in der Folge
 nicht mehr gegen Vorweisung der Staatsschuldverschrei-
 bungen, sondern nur gegen Vorbringung der nebenste-
 henden Anweisung erfolgt werden.

Die 4 percentigen Staatsschuldverschreibungen zu 1000 fl. können in andere zu 500 fl. oder zu 100 fl. von gleicher Beschaffenheit umgewechselt, und gegen diese wieder solche zu 1000 fl. behoben werden.

Die weiteren vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen, welche durch freiwillige Umstaltung der aufgekündigten Capitalien entstehen, gleichen den erstbeschriebenen. Sie lauten ebenfalls auf Überbringer, sind über Capitalsbeträge von 1000 fl., 500 fl., und 100 fl. ausgestellt, mit Coupons und Talons versehen, und die Zinsen davon werden auch in halbjährigen Terminen an den Überbringer der fälligen Coupons berichtet. Sie sind aber mit Coupons für sechzehn Jahre belegt, und in Hinsicht des Ausstellungstags, und der Verfallszeit der Coupons von den ersteren verschieden.

Ihr Ausstellungstag ist nämlich, der 1. April 1830, und die Coupons lauten auf 1. Mai und 1. November fällig, und reichen bis 1. November 1846.

Da die neuen vierpercentigen Schuldverschreibungen nur auf 1000 fl., auf 500 fl. und auf 100 fl. lauten; so werden bei Umstaltung der aufgekündigten Obligationen über Capitalsbeträge unter Hundert Gulden einstweilen Anweisungen ausgegeben, wofür, wenn mehrere den Betrag von Hundert, fünf Hundert oder Ein Tausend Gulden erreichen, die Ausfertigung einer Schuldverschreibung erfolgt.

Die Beträge der Anweisungen werden auch zu 4 Percent verzinst; allein die Zinsen werden erst bei deren Umkehrung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen berichtet.

Ubrigens löset der allgemeine Staatsschulden-Dilungsfond die Anweisungen auf vierpercentige Staatsschuldverschreibungen, so wie die Schuldverschreibungen selbst, nach dem Börse-Kurse ein.

Die Form der Anweisungen ist, wie folgt:

Formular einer Anweisung.

No. . . . (K. K. Adler.) . . . C. M.

zu vier vom Hundert.

Anweisung.

Ueber ein Capital von C. M., welches in Folge der Umstaltung der aufgekündigten Staatsschuldverschreibungen in vierpercentige Schuldbriefe entstanden ist.

Hierüber wird eine förmliche Schuldverschreibung erst dann ausgefertigt, und die Entrichtung der vom laufenden vierpercentigen Zinsen geleistet werden, wenn mehrere solche Anweisungen zur k. k. Universal-Staatsschulden-Casse gebracht werden, welche zusammen den Betrag von 100, 500 oder 1000 fl. erreichen.

(Amts-
Siegel.) Für die k. k. Universal-Staats-
schulden-Casse.

Von der Erhebung der Zinsen.

Die Zinsen der vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen werden der Regel nach von der Universal-Staatsschulden-Casse in Wien bezahlt. Auf Verlangen der Gläubiger werden jedoch die Zinsen auch bei einer anderen Credits-Casse flüssig gemacht, wobei sich nach der im Anhange befindlichen Circular-Verordnung vom 11. Mai 1824 zu benehmen ist.

Die Erhebung der Zinsen selbst geschieht; indem man die fälligen Coupons herabschneidet, auf selbe rück-

wärts, wenn die Anzahl nicht über sechs Stück ist, seinen Namen schreibt, und sie bei der Liquidatur einreicht.

Sind mehr als sechs Coupons einzukassiren, so müssen sie mit einem arithmetisch gereihten Verzeichniß darüber eingereicht werden. Formulare hiezu findet man im Anhange.

Um sich als Uiberreicher darstellen zu können, muß man sich die Anzahl der eingereichten Coupons, und deren Gesamtbetrag merken, oder eine Abschrift vom Verzeichniß behalten. Uibrigens soll man auch bei der Herausgabe der liquidirten Coupons auf den Ruf des Namens, unter welchem man die Coupons überreichte, gut Acht geben, und sich nicht ohne Vorwissen des Beamten aus der Liquidatur entfernen um vor möglichen Nachtheil geschüßet zu seyn.

Von dem Ein- und Verkauf dieser Staatspapiere.

Da die vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen und deren Coupons auf Uiberbringer lauten; so können sie ohne Cession verkauft und gekauft werden. Nur im Falle, wenn auf selben eine ämtliche oder gesetzliche Haftung bemerkt ist; so muß auch die Erlassung der Haftung zur neuen freien Verfügung wieder gehörig darauf angezeigt seyn.

Nebst diesem hat man bei einer Uibernahme dieser Effecten darauf zu sehen, daß jeder derselben das gehörige Couponsblatt beilieget. Die Erfordernisse eines gehörigen Couponsblattes sind:

1. daß die Coupons die Nummern der Schuldschreibungen führen, und bei Schuldschreibungen

zu 1000 fl. auf 20 fl.
 • 500 fl. • 10 fl.
 • 100 fl. • 4 fl.

lauten.

2. daß jedes Couponsblatt mit einem innerhalb sechs Monaten fälligen Coupon anfängt, und die fortlaufende bestimmte Anzahl derselben nebst dem Talon, oder Anweisung auf neue Zinsen-Coupons enthält;
3. daß auf dem ersten Coupon kein Anlegtag geschrieben steht, indem ein solcher Coupon in Verfallszeit nicht für voll, sondern nur mit einem von dem bemerkten Anlegtage an berechneten Betrag bezahlt wird, und dem Verkäufer also nur eine Vergütung der laufenden Interessen von dem geschriebenen Anlegtage an bis zum Uibernahmestage gebührt. — 3. B. Es kauft jemand am 20. Januar 1831 eine 4 percent. Schuldschreibung von 1000 fl. vom 1. April 1830 ausgestellt; so müßte der Couponsbogen davon mit einem am 1. Mai 1831 fälligen Coupon von 20 fl. C. M. anfangen, und die Interessen wären vom 1. November 1830 bis zum 20. Januar 1831, also für 79 Tage mit 8 fl. 47 kr. C. M. zu vergüten. Stünde aber auf dem ersten Coupon geschrieben: „vom 8. December 1830“, so wären die Interessen vom 8. December 1830 bis 20. Januar 1831, also nur für 42 Tage mit 4 fl. 40 kr. C. M. zu bezahlen; indem am 1. Mai 1831 für jenen Coupons nicht 20 fl., sondern nur 15 fl. 53 kr. C. M. bezahlt werden. Auf die weiteren Coupons hat aber der auf dem ersten geschriebene Anlegtag keinen Bezug mehr. In Hinsicht der gehörigen Verfallszeit der ersten Coupons lassen sich folgende Regeln geben:

- a. Bei einer vierprocentigen Staatsschuldschreibung vom 1. December 1829 muß der Coupon in einer Zeit vom ersten Junius bis letzten November, am 1. December des laufenden Jahres fällig lauten. Im December muß aber der erste Coupon am 1. Junius des nächstfolgenden Jahres, und in einer Zeit vom ersten Januar bis letzten Mai, am 1. Junius des laufenden Jahres zahlbar seyn. — Der letzte Coupon lautet bei diesen Couponsblättern auf den 1. December 1838.
- b. Bei den vierprocentigen Staatsschuldschreibungen vom 1. April 1850 mit Coupons, welche am 1. Mai und 1. November fällig sind, muß der erste Coupon in den Monaten November und December auf den 1. Mai des nächstkommenden Jahres, und in den Monaten Januar, Februar, März und April auf den 1. Mai des laufenden Jahres lauten. In einer Zeit vom ersten Mai bis letzten October muß aber der erste Coupon am 1. November des laufenden Jahres zahlbar seyn. Der letzte Coupon ist bei solchen Couponsblättern am 1. November 1846 fällig.

Von dem Kurse- und der Interessen-Berechnung.

Der Kurs der vierprocentigen Staatsschuldschreibungen so auch der Anweisungen versteht sich für 100 fl. Capital. Wenn z. B. der Kurs zu $97\frac{1}{2}$ notirt ist, so heißt dieses: 100 fl. Capital der Schuldschreibung gelten $97\frac{1}{2}$ fl. C. M. bares Geld.

Die Berechnung des baren Betrags geschieht gewöhnlich; indem man das Capital der Staatsschuldschreibungen oder der Anweisungen mit dem Kurse mul-

tipfiziret, und vom Producte rechts zwei Ziffern abstreicht. Die bleibende Zahl links zeigt den baren Betrag in Gulden an, und die abgestrichene Zahl rechts giebt den Zähler eines Guldenbruches, dessen Nenner 100 ist. Es giebt auch verschiedene andere Rechnungs-Methoden.

Da die Kurse dieser österr. Staatspapiere sich noch ohne Betrag der rückständigen Interessen verstehen; so hat ein Käufer dem Verkäufer auch die rückständigen Interessen von der letzten Erhebungszeit an bis zum Uibernahmestag zu vergüten.

Der Regel nach ist ein Käufer nicht verbunden sich bereits verfallene Coupons in Rechnung bringen zu lassen, sondern diese sind von dem Verkäufer herabzuschneiden.

Die rückständigen Interessen sind also bei vierprocentigen Staatsschuldverschreibungen mit Coupons vom 1. Junius und 1. December, von einem dieser Tage an, je nachdem die Uibernahmszeit ist, zu berechnen.

Bei den Staatsschuldverschreibungen vom 1. April 1830, deren Coupons auf den 1. Mai und 1. November lauten, sind aber die rückständigen Interessen, von dem nächstvergangenen 1. November oder 1. Mai zu berechnen.

Die Monate werden, wie gewöhnlich bei verzinslichen Schuldbriefen, zu 30 Tage gezählt, und der Tag, an welchem der Käufer die Zahlung leistet, wird nicht gezählt. Man rechnet also am 30. oder 31. vom 1ten eines Monats 29 Tage, und am 1ten eines Monats von dem 1ten des nächstverflossenen 30 Tage.

B. B. Jemand kauft den 31. December 1830 ein Capital von 5000 fl. 4% Staatsschuldverschreibungen vom 1. December 1829, und 2000 fl. 4% Staatsschuldverschreibungen vom 1. April 1830 zu dem Kurse vom 98½; wie viel ist für das Kapital, und wie viel für die rückständigen Interessen zu bezahlen? Antwort: Für rückständige Interessen sind 33 fl. 10 fr. C. M., und für das

Capital 7486 fl. C. M. zusammen 7519 fl. 10 kr. C. M.
nach folgender Note zu bezahlen.

N o t e

über verkaufte 7600 fl. 4 percent. Staatsschuldverschreibungen, als:

5000 fl. mit Inter. seit 1. Dec. 1830 d. s.			
29 Tage zu 4% . fl.			16 = 7 Kr.
2600 fl. mit Inter. seit 1. Nov. 1830 d. s.			
59 Tage zu 4% . fl.			17 = 3 Kr.

7600 fl. Capital zu 98½% . . .			= 7486. — —
Zusammen .			fl. 7519 = 10 kr. C. M.

Die ersten Coupons müßten bei den 5000 fl. Schuldverschreibungen auf den 1. Junius 1831; und bei den 2600 fl. auf den 1. Mai 1831 fällig lauten.

Die Berechnung des erkauften Capitals wäre nach oben erwähnter Art wie folgt:

7600 fl.			
X 98½			
60800			
68400			
3800			
748600			7486 fl. für das Capital.

Oder der Unterschied zwischen 100 und 98½ ist 1½, so auf 76 Hundert 114 fl. macht, die von dem Capital von 7600 fl. abgezogen auch die Summe von 7486 geben.

	76,	daraus			
1½	76		7600		
	38		114		
	114 fl.		7486 fl.		

Die Berechnung der rückständigen Interessen geschieht auf verschiedene Art. Gewöhnlich multipliciret man

das Capital mit der Zahl der Tage, ziehet von dem Producte bei jährlichen Interessen zu 4 Percent ein Drittel davon ab, und streichet dann rechts zwei Ziffern weg. Die links bleibende Zahl zeigt den Betrag der Interessen in Kreuzern an, der um 1 erhöht wird, wenn die abgeschnittene Zahl mehr als 50 ist. Unter 50 wird selbe in keinen Betracht genommen.

Auf diese Art müßte man also die Interessen von dem obigen Beispiele berechnen, wie folgt:

a. 5000 fl.

X	29	
	145000	Product, daraus
$\frac{1}{3}$	48333	(Bruchtheil bleibt unbeachtet)
	966,67.	

Die Zahl links 966 um 1 erhöht macht 967 kr.

b. f. 16 fl. 7 kr. C. M. Ferner:

b. 2600

X	59	
	23400	
	13000	
	153400	
$\frac{1}{3}$	51133	
	1022,67	1023 kr. b. 17 fl. 3 kr. C. M.

Am leichtesten und genauesten findet man den Betrag von rückständigen Interessen von diesen angezeigten 4 percent. Staatsschuldverschreibungen mittelst den im Anhang befindlichen Interessentafeln.

Wenn bei einem Einkauf dieser Staatspapiere der gehörige erste Coupon auf einem Couponsblatte fehlt, so muß der Verkäufer dem Käufer, wenn dieser mit dem mangelhaften Couponsblatte zufrieden ist, die Interessen von dem Zahlungstage bis zum Verfallstage des fehlenden Coupons vergüten. Z. B. Es kauft jemand am 11. De-

ember 1830 eine vierpercent. Staatsschuldverschreibung von 1. December 1829 von 1000 fl., wobei das Couponsblatt, anstatt mit dem erforderlichen Coupon per 1. Juni 1831, mit dem am 1. December 1831 fälligen Coupon anfängt; so hat der Käufer keine rückständigen Interessen zu bezahlen, sondern vom Verkäufer die Vergütung der Interessen vom 11. December 1830 bis 1. Junius 1831, also für 5 Monate und 20 Tage mit 18 fl. 53. kr. C. M. zu fordern.

Befände sich aber der gehörige Coupon vom 1. Juni 1830 vor, so müßte der Käufer die rückständigen Interessen vom 1. December 1830 bis 11ten, also für 10 Tage mit 1 fl. 7 kr. C. M. bezahlen.

Man kann auch einzelne schon fällige, oder noch nicht fällige Coupons kaufen, oder in Zahlung annehmen; doch muß man bei unbekanntem Personen darauf sehen, daß die Verfallszeit der schon fälligen Coupons nicht über 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage reicht; indem es amortisirte und bereits verfallene also werthlose Coupons seyn könnten. — Man lese hierüber die im Anfange befindlichen Amortisations-Vorschriften.

Bei Anweisungen werden die laufenden Interessen von dem Tage an, welcher in selben bemerkt ist, bis zu dem Einkaufs- oder Verkaufstage gerechnet. Z. B. Man verkauft am 1. Jun. 1831 eine vierpercentige Anweisung von 80 fl., worin bemerkt ist, daß die Entrichtung der vom 1. November 1830 laufenden Interessen geleistet wird; so hat der Käufer die Interessen vom 1. Nov. 1830 bis 1. Jun. 1831, also für 7 Monate mit 1 fl. 52 kr. C. M. zu vergüten.

Ubrigens soll jeder Käufer von diesen oder andern Staatspapieren sich immer eine vom Verkäufer gefertigte Note geben lassen worauf die Gattung und Nummer des Staatspapiere, so wie auch der dafür bezahlte Be-

trag gehörig bemerkt sind, um im Falle eines möglichen Anstandes den Regreß an dem Verkäufer nehmen zu können. Im Anhange steht ein Formular für eine Verkaufsnote.

B. Staatsschuldverschreibungen zu 5 Percent.

Diese sind durch das freiwillige Anlehen, so die Oesterreichische Regierung nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 29. October 1816 eröffnete, entstanden. Die Form dieser Schuldverschreibungen ist, wie folgt:

No. (K. K. Adler)

100 fl. Con. Münze.

Schuldverschreibung.

Ueber Ein Hundert Gulden in Conventionsmünze, welche die k. k. Universal - Staatsschuldenkasse, in Folge der nach den Bestimmungen des beigedruckten allerhöchsten Patentes geschenehen Anlage mit Fünf vom Hundert in Conventionsmünze an den Überbringer der zu dieser Obligation gehörigen Interessen - Coupons halbjährig verzinsen wird.

Wien am 1. November 1816.

(Unterschrift).

(Unterschrift.)

Vorstehende Schuldverschreibung ist in dem Credits- und Liquidationsbuche der k. k. Universal - Schuldenkasse gehörig eingetragen.

Wien am 1. November 1816.

(Amts-
Siegel.)

Für die k. k. Universal-
Staatsschuldenkasse.

(Unterschriften.)

Die Schuldverschreibungen sind über fünferlei bestimmte Beträge; nämlich über 10000 fl., 5000 fl., 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. ausgestellt.

Im Jahr 1823 wurde von der Oesterreichischen Regierung ein Ansehen gegen solche fünfprocentige Staatsschuldverschreibungen gemacht, welche sich von den früheren von den Jahren 1816 und 1817 nur dadurch unterscheiden; daß sie ober der Nummer die Jahreszahl 1823 führen, und nicht wie die älteren vom Ersten eines Monats, sondern alle von dem 7. Juni 1823 ausgestellt sind.

Die Coupons, welche diesen fünfprocentigen Staatsschuldverschreibungen vom 7. Juni 1823 beiliegen, lauten auf den ersten Jänner und ersten Juli eines Jahres zahlbar, und reichen bis zum ersten Juli 1835, an welchem Tage der letzte oder der vier und zwanzigste Coupon fällig ist.

Die Staatsschuldverschreibungen von dem weiteren Ansehen im Jahre 1826 sind vom 1. November 1826 ausgestellt und deren Coupons den 1. Mai und 1. November zahlbar.

Es giebt auch 5 procentige Staatsschuldverschreibungen von andern Jahren ausgestellt, welche ihren Ursprung in der ehemaligen Zahlung der Interessen von den sogenannten Bethmannischen und Gollischen Obligationen der älteren Oesterreichischen Staatsschuld haben, oder durch angesuchte und bewilligte Umwechslung von 5 procentigen Staatsschuldverschreibungen entstehen. — Z. B. wenn man für 1 Stück Schuldverschreibung von 10000 fl. 10 Stück zu 1000 fl. oder für 10 Stück zu 1000 fl. 1 Stück zu 10000 fl. zu haben wünschet.

Die fälligen Coupons werden der Regel nach in Wien bei der k. k. Universal-Staatsschuldencasse bezahlt, doch ist zur Bequemlichkeit der in Wien nicht ansässigen Besitzer

dieser Papiere die Einleitung getroffen, daß solche auch bei den k. k. Zahlämtern zu Ofen, Prag, Brünn, Tropau, Grätz, Linz, Lemberg, Hermannstadt, Laibach, Görz, Zara, Innsbruck, Salzburg, Mailand und Venedig nach gepflogener Vormerkung bezahlt werden *).

Die Einkassirung der fälligen Coupons geschieht, wie bei den Schuldverschreibungen zu 4 Percent. Auch ist beim Kauf einer 5 percent. Schuldverschreibung in Betreff der rückständigen Interessen das Nämliche zu beobachten.

Bei einer Uibernahme

von 5 percent. Schuldverschreibungen hat man hauptsächlich zu sehen, daß jeder Schuldverschreibung der gehörige Couponsbogen beilieget.

Die Erfordernisse eines gehörigen Couponsbogen sind:

1. daß er die Nummer der Schuldverschreibung führet;
2. daß die Coupons bei Schuldverschreibungen

von 10000 fl.	auf	250 fl. — —
• 5000 fl.	=	125 fl. — —
• 1000 fl.	=	25 fl. — —
• 500 fl.	=	12 fl. 30 Kr.
• 100 fl.	=	2 fl. 30 Kr.

lauten;

3. daß der Couponsbogen mit einem Coupon anfangt, welcher innerhalb sechs Monate fällig ist. **)

*) Man lese hierüber das Circulare im Anhang.

**) Da die Unrichtigkeit des ersten Coupons, so wie die Unrichtigkeit der Interessenberechnung oft Nachtheil verursachen kann, und nicht jedermann immer schnell eine und andere erkennt; so hat der Verlasser

4. Ferner muß das Couponsblatt jener 5 percent. Schuldverschreibungen, auf welchem rückwärts mit einer schwarzen Stampiglie die Ausgabe neuer Coupons mit Talons angezeichnet ist, auch den Talon enthalten. (Man lese das im Anhange stehende Circulare über die Ausgabe der neuen Couponsbogen mit Talons.)

Diesen beschriebenen 5 percentigen Staatsschuldverschreibungen gleichen auch die Obligationen von dem Anlehen, welches die kais. Oesterr. Regierung Ende des Jahrs 1823 zur gänzlichen Abtragung der Subsidienschuld an England bei den Häusern N. M. Rothschild, Baring Gebrüder und Comp. und Reib Irving und Comp. in London machte. —

Die Obligationen dieses Anlehen sind alle über 1000 fl. ausgestellt, und mit Coupons bis zum 1. November 1835 zur Erhebung der Interessen versehen.

Die Coupons sind halbjährig an jedem 1. Mai und 1. November fällig, und der Regel nach in Wien bei der k. k. Universal-Staatsschuldencasse zahlbar. — Es ist aber auch eine Uebereinkunft getroffen, daß solche während den ersten zwölf Jahren bei Herrn N. M. Rothschild zu dem bestimmten Kurse von 10 fl. das Pfund Sterling können einkassirt werden.

dieser Broschüre einen Interessenspiegel für die 5 percent. Staatsschuldverschreibungen erfunden, welcher an jedem Tage des Jahres ohne alles Rechnen und Zählen der Tage auf Einen Blick sowol den Tag des ersten Coupons, als auch den genauen Betrag der laufenden Interessen von was immer für einer 5 percent. Staatsschuldverschreibung anzeigt. — Dieser neuerfundene Interessenspiegel ist im Verlag dieser Broschüre zu haben. — Die 5 percent. Schuldverschreibungen vom 7. Juni 1823 sind beim Gebrauche des Interessenspiegels, wie jene vom 1. Jänner oder 1. Juli ausgestellt zu betrachten.

Von der theilweisen Aufkündigung der 5 percentigen Staatsschuldverschreibungen.

Vermöge der Circular-Verordnung vom 31. März 1830 werden die beschriebenen fünfpercentigen Staatsschuldverschreibungen nun theilweise aufgekündigt, und die Capitale in vorgeschriebenen Fristen entweder bar zurückgezahlt, oder den Besitzern die Umstaltung derselben in vierpercentige Schuldverschreibungen gestattet.

Die näheren Bestimmungen in Hinsicht auf das Verfahren bei der Zurückzahlung der aufgekündigten Capitale, und der freiwilligen Umstaltung derselben in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen enthält die Circular-Verordnung vom 10. April 1830, wovon im Anhang ein Abdruck steht. Ferner findet man im Anhang auch die Verzeichnisse der bereits aufgekündigten Capitale mit Bemerkung der bestimmten Fristen für die Zurückzahlung oder Umstaltung.

Man hat nun bei einem Kauf von fünfpercentigen Schuldverschreibungen auch dahin zu sehen, ob die Capitale davon bereits aufgekündigt sind, und bis zu welcher Frist die Umstaltung gestattet wird, oder die Zurückzahlung erfolgt; indem nach Verlauf des erstern Termin die gestattete Umstaltung, und nach Verlauf des bestimmten Zurückzahlungstages die Verzinsung derselben erlischt, und eine solche 5 percent. Schuldverschreibung dann nur eigentlich 100 fl. C. M. werth ist.

C. Von den Staatsschuldverschreibungen zu $2\frac{1}{2}$ Percent.

Die österr. Staatsschuldverschreibungen zu $2\frac{1}{2}$ Percent, gründen sich auf das allerhöchste Patent vom 29. März 1815, wegen Eröffnung eines Anlehens von fünfzig

Millionen Gulden Wiener Währung, so aber bei 44 Millionen geschlossen wurde.

Die Schuldverschreibungen (denen der Inhalt des Patentes beige druckt ist) sind über Beträge von 5000 fl., 1000 fl., 500 fl., 200 fl. und 100 fl. ausgestellt; lauten auf den Ueberbringer; werden in halbjährigen Terminen zu 2½ Percent in C. M. verzinst, und sind vermög des im Anhange abgedruckten Circulars vom 16. Mai 1827 mit Coupons bis einschließig 1. August 1840 versehen.

Das Formular davon lautet:

Kaisert. Königl. Anlehen vom 29. März 1815.
(Hier folgt der Inhalt des hierüber erlassenen Patentes.)

Nro. Obligation.

Wir Unterzeichnete bestätigen hiermit den Empfang der Summe von Ein Hundert Gulden Wiener Währung, auf das unterm 29. März 1815 eröffnete Anlehen, wo für nach Inhalt des beige druckten Patentes die Verzinsung mit zwei ein halb von Hundert in Conventions-Münze, das ist: in Zwanzigern, oder anderen nach dem Conventions-Fuße ausgeprägten Münzen, in halbjährigen Terminen an den Ueberbringer der dazu gehörigen Interessen-Coupons erfolgt werden wird.

Diese Obligation ist in dem Credits- und Liquidations-Buche der k. k. Universal-Staatsschulden-Casse gehörig vorgemerkt worden.

Wien den 1. August 1815.

(Amts-
Siegel) Von der k. k. Universal-Staats-
schulden-Casse.
M. M.
M. M.

Vorstehende Schuldverschreibung wird hiemit von der k. k. Hofkammer bekräftiget.

Wien den 1. August 1815.

N. N.

N. N.

Bei Uibernahme von $2\frac{1}{2}$ percentigen Schuldverschreibungen hat man gleichfalls zu sehen, daß die gehörigen Coupons nebst Talon beiliegen.

Die Coupons lauten bei $2\frac{1}{2}$ percent. Schuldverschreibungen

von 5000 fl.	auf 62 fl. 30 kr.	C. M.
• 1000 fl.	• 12 fl. 30 kr.	• •
• 500 fl.	• 6 fl. 15 kr.	• •
• 200 fl.	• 2 fl. 30 kr.	• •
• 100 fl.	• 1 fl. 15 kr.	• •

Ubrigens ist bei Einkassirung der fälligen Coupons, und bei einem Einkauf von diesen Obligationen das Nämliche zu beobachten, was bei den Schuldverschreibungen zu 4 pCt. gesagt worden ist.

Die Verzinsung geschieht in Conventionsmünze zu $2\frac{1}{2}$ pCt. in halbjährigen Terminen.

Zur Erhebung der Zinsen sind die Schuldverschreibungen mit Coupons, welche am 1. Jänner und 1. July eines jeden Jahres fällig sind, versehen.

In Betreff dieser Zinsen = Coupons ist ein Circulare im Anhang zu finden.

Die Einkassirung der Coupons geschieht, wie von jenen der 4 percentigen Schuldverschreibungen.

D. Von den Staatsschuldverschreibungen zu 1 Percent.

Die Einpercentigen Staatsschuldverschreibungen, deren Ursprung in dem Allerhöchsten Patente vom 1.

Junius 1816 liegt, sind nur über Capitals-Beträge zu 5000 fl. zu 1000 fl. zu 500 fl. und zu 100 fl. ausgestellt. Sie lauten auf Ueberbringer, werden zu 1 Percent in C. M. in halbjährigen Terminen verzinst, und sind mit Coupons versehen, deren Zahlungs-Termine auf den 1. Januar und 1. Julius eines jeden Jahres fallen.

Der Inhalt der Obligationen lautet nach folgendem Formulare:

Formulare einer 1 percent. Obligation.

* fl.

Nro. Obligation.

Ueber ** Gulden, welche in die Oesterreichische National-Zettel-Bank in Einlösungs- und Antizipations-Scheinen eingelegt wurden, und wofür die Verzinsung mit Eins vom Hundert in Silbermünze nach dem Konventions-Münzfuß an den Ueberbringer der zu dieser Urkunde gehörigen Interesse-Coupons von der Universal-Staatsschulden-Kasse geleistet wird.

Die Oesterreichische National-Zettel-Bank ist nach ihren Statuten verbunden, das Erträgniß des ihr angewiesenen Tilgungsfondes zur börsenmäßigen Einlösung der Obligationen über diese Staatsschuld zu verwenden.

Gegenwärtige Obligation ist in dem Kredits- und Liquidations-Buche der k. k. Universal-Staatsschulden-Kasse gehörig vorgemerkt worden.

Wien am 1. Julius 1816.

Für die k. k. Universal-Staats-
schulden-Kasse.

Anmerkung. Bei * erscheint der Geldbetrag mit Ziffern, und bei ** mit Buchstaben abgedruckt.

Durch die Zusammensetzung oder Zertheilung der Capitalien giebt es auch 1 percent. Obligationen von verschiedenen Ausstellungsjahren.

Die sämmtlichen herausgegebenen Obligationen betragen nur gegen 35 Millionen Gulden, wovon der allgemeine Staatsschulden - Tilgungs - Fond am 30. September 1829 schon 23 Millionen 411600 Gulden eingelöst hatte.

Die fälligen Coupons werden, wie jene der vierprocentigen Schuldverschreibungen, einkassirt.

Die Coupons lauten bei den Einprocentigen Obligationen

- zu 5000 fl. auf 25 fl.
- 1000 fl. • 5 fl.
- 500 fl. • 2 fl. 30 kr.
- 100 fl. • — fl. 30 kr.

Wird eine 1 percent. Obligation zwischen der Zeit vom 1. Januar bis 1. Julius eingekauft, so muß das Couponsblatt mit einem am 1. Julius des laufenden Jahres fälligen Coupon anfangen, und die Interessen sind vom 1. Januar d. J. an zu berechnen. Zwischen der Zeit vom 1. Julius bis Ende December muß aber der erste Coupon auf den 1. Januar des kommenden Jahres fällig lauten, und die Interessen sind vom 1. Julius des laufenden Jahres an zu berechnen. Ubrigens hat man bei einem Einkauf dieser Effecten auch zu sehen, daß sie ohne Haftung sind, die Couponsblätter bis einschließig 1. Julius 1841 reichen, und mit dem Talon schließen *)

*) Man lese das im Anhange stehende Circulare, vom 2. April 1828.

Besondere Bemerkung über die Kurse der Staats- schuldverschreibungen zu $2\frac{1}{2}$ und 1 Percent.

Die Kurse der beschriebenen $2\frac{1}{2}$ und 1 percentigen Schuldverschreibungen haben sich früher verhältnißmäßig zu den Kursen der 5 percentigen gestellt. Z. B. wenn der Kurs der Schuldverschreibungen zu 5 Percent 90 war, so haben die Schuldverschreibungen zu $2\frac{1}{2}$ Percent ungefähr den Kurs zu 45, und die einpercentigen zu 18 gehabt. Bei Erwartung einer Aufkündigung der Staatsschuld mit höherer Verzinsung als Vier vom Hundert verbunden, haben aber die Kurse der $2\frac{1}{2}$ und 1 percentigen Schuldverschreibungen selbst das Verhältniß zu den Kursen der vierpercentigen Staatspapiere überschritten, und scheinen sich darüber zu erhalten, da die schwebende Summe dieser Effecten unbedeutend ist.

E. Von den verlosten Obligationen.

Die verlosten Obligationen leiten ihren Ursprung aus dem Allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 her, vermöge dessen die ältere verzinsliche Staatsschuld, wovon die Interessen im Jahre 1811 auf die Hälfte herabgesetzt worden sind, allmählig durch Verlosungen auf den ursprünglichen und in Conventionsmünze zahlbaren Zinsfuß zurückgeführt wird.

Die Obligationen sind nach folgendem Formulare gebildet.

Formulare einer verlosten Obligation.

(K. K. Adler.)

Nro
 " fl. kr. C. M.
 zu Percent.

Staats = Schuldverschreibung

Ueber ein Capital von
 Gulden . . . kr. Conv. Münze, welches in Folge der
 nach den Anordnungen des allerhöchsten Patentes vom
 21. März 1818 vorgenommenen Verlosung in den ur-
 sprünglichen Zinsgenuß von Procenten wie-
 der eingesetzt worden ist, und nach diesem Interessen-
 fuße an
 gegen Quittung halbjährig von der k. k. Universal-Staats-
 Schuldencasse verzinset werden wird.

Wien am

(Unterschrift.)

Da für verloste ältere Schuldbriefe von weniger als
 Fünfzig Gulden Kapital keine förmliche Obligationen aus-
 gefertigt werden; so giebt es auch verloste Anweisungen,
 welche zwar auch vom Verlosungstage an den ursprüng-
 lichen Zinsgenuß in Conv. Münze haben; allein die Ver-
 gütung der ausständigen Zinsen geschieht erst bei Ver-
 wechslung mehrerer Anweisungen gegen eine förmliche
 verloste Obligation, wie folgendes Anweisungs-Formu-
 lar zeigt.

Anweisungsb-Formular.

Nro
 zu Percent
 fl. kr. Conv. Münze,

Anweisung.

Uiber ein Capital von
 Gulden kr. Conv. Münze welches in Folge der nach
 den Anordnungen des allerhöchsten Patentes vom 21.
 März 1818 vorgenommenen Verlosung in den ursprüng-
 lichen Zinsgenuß von Procenten wieder einge-
 setzt worden ist.

Wien am

(Unterschrift.)

Hierüber wird eine förmliche Obligation, erst dann
 ausgefertigt, und die Vergütung der vom obigen An-
 weisungstage ausständigen Zinsen geleistet werden, wenn
 mehrere solche Anweisungen zusammen gebracht werden,
 die zusammen den Betrag von 50 fl. erreichen oder über-
 steigen.

Diese verlostten Anweisungen können veräußert wer-
 den, und haben den beiläufigen Kurs der verlostten Obli-
 gationen von gleichem Zinsfuße.

Es giebt verlostte Obligationen und Anweisungen,
 zu 6, zu 5, zu $4\frac{1}{2}$, zu 4, und zu $3\frac{1}{2}$ Percent. Sie
 lauten größtentheils auf bestimmte Namen, und die Obli-
 gationen werden halbjährig gegen gestempelte Quittungen
 verzinsset. Im Anhange stehet ein Quittungsb-Formular.

Um stets den richtigen Ausstand der Interessen zu wissen, sollen die Besitzer der Obligationen immer rückwärts darauf bemerken bis wann die Interessen erhoben sind. Ist der Ausstand unbekannt, so kann man selben durch Einreichung der Obligation bei der Liquidatur erfahren. Die von Haftung freien verlostten Obligationen können auf beliebige Namen und Capitals-Beträge umschrieben werden.

Von dem Kurse der verlostten Obligationen.

Der Kurs der verlostten Obligationen verstehet sich für 100 fl. Kapital, und richtet sich jetzt bei der theilweisen Aufkündigung der in Conv. Münze verzinslichen Staatsschuld von 5 Percent nach dem Kurse der vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen. Bei Berechnung der proportionirten Kurse der verlostten Obligationen von einem verschiedenen Zinsfuße muß man jetzt die Heimzahlung und Umstaltung der mit einer höheren Verzinsung als mit Vier vom Hundert verbundenen Obligationen wohl in Betracht nehmen; indem aufgekündigte verlostte Obligationen zu $4\frac{1}{2}$, 5, und 6 Percent, deren Umstaltungsfrist verlossen ist, weniger Werth haben können, als die Staatsschuldverschreibungen zu 4 Percent.

Von der Veräußerung der verlostten Obligationen.

Bei einem Einkaufe einer verlostten Obligation, welche auf einen Namen lautet, hat man hauptsächlich darauf zu sehen: 1. daß die Obligation und die Cessionen auf selber keine Bedingnisse enthalten, die die freie Uebertragung hindern; 2. daß die Obligation die bedungenen Eigenschaften in Hinsicht der Heimzahlung oder Umstaltung besißet; 3. daß sie auch vom Verkäufer gehörig cedirt ist.

Der Käufer hat dem Verkäufer die ausständigen Interessen zu vergüten. Der Regel nach sollen aber bei einem Verkauf die laufenden Interessen nicht über ein halbes Jahr rückständig seyn.

Ubrigens ist es rathsam eine gekaufte verloste Obligation, welche auf einen bestimmten Namen lautet, bald umschreiben zu lassen, um vor jedem möglichen Nachtheil gesichert zu seyn. *)

Man soll auch verloste Obligationen, oder andre Staatspapiere welche auf Namen lauten, nicht gleich von unbekanntem Person kaufen oder darauf leihen; sondern bevor in den Liquidaturen anfragen, ob selbe nicht vinculirt, oder amortisirt sind.

Die für manche lästigen Erfordernisse bei diesen Obligation, als das Umschreiben, das Einkassiren der Interessen mit Quittungen, und überhaupt die nöthige größere Vorsicht beim Einkauf machen, daß der Umtrieb in selben nicht so stark, als in jenen Staatspapieren ist, welche auf den Überbringer lauten.

Indessen sind die verlosten auf bestimmte Namen lautenden Obligationen zur Errichtung von Fideikommissen, zu Cautionsleistungen, zu beschränkten Schenkungen und Vermächtnissen, und für Stiftungen besser als die andern Schuldverschreibungen geeignet, und wenn selbe verloren gehen, kann man durch gerichtliche Amortisirung leichter und schneller neue Obligationen erhalten. — Den verlosten Obligationen gleichen die Aerarial-Obligationen der Stände von Tirol, und die Hofkam. Obligat. des Zwangs-Darlehens in Krain deren Verzinsung und Umschreibung in der Hauptstadt der Provinz geschehen.

*) Im Anhange findet man Formulare zu Obligations-Umschreibungen.

F. Von dem Darlehen mit Verlosung vom Jahre 1820, oder von den sogenannten Kleinen Rothschildischen Losen.

Dieses Darlehen wurde im April 1820 bei den Herren David Parish und M. A. Rothschild und Söhne mittels 208,000 gleichen Schuldverschreibungen, jede zu 100 fl. C. M. eröffnet. Die Schuldverschreibungen, welche gewöhnlich die Kleinen Rothschildischen Lose genannt werden, sind vom 1. Mai 1820, über Ein Hundert Gulden C. M. auf Ueberbringer lautend ausgestellt, und werden nach einem bestimmten Plan durch jährliche Verlosungen zurückbezahlt. Vermöge des Verlosungsplans ist die Anzahl der Lose in 800 gleiche Abschnitte, Serien genannt, eingetheilt. Jede Serie enthält 260 Los-Nummern. Die erste Serie nämlich die Lose von Nr. 1 bis 260 einschließig; die zweite Serie die Lose von Nr. 261 bis 520 einschließig, u. s. w. Die Letzte Serie 800. enthält die Lose von Nr. 207541 bis 208000.

Es haben daher diese Schuldverschreibungen zwei Nummern; links die Serie - Nummer, und rechts die Los - Nummer.

Die Verlosungen sind mit vielen hohen, bis 120,000 fl. C. M. steigenden Gewinnen verbunden, und das nominal Capital wird im ungünstigsten Falle, nämlich, wenn es bei der letzten Ziehung mit dem geringsten Gewinne zu 200 fl. C. M. gezogen wird, doppelt zurückbezahlt. Alles dieses zeigt das folgende Formular eines Loses, und das Verzeichniß der noch Statt habenden Ziehungen.

Ausschnitts-Chiffre.

Formulare einer Schuldverschreibung vom Darlehn vom Jahr 1820.

Serie, . (*) . . . (K. K. Adler.) Nro. . (*) . . .

Ein Hundert Gulden Conventions-Münze, als Antheil an der kaiserl. königl. Anleihe von 20,800,000 Gulden Conventions-Münze, mittelst 208,000 Einlagen, welche in zwanzig-jähriger Verlosung an Capital und Zinsen in Conventions-Münze nach dem Zwanziggulden-fusse zurückbezahlt werden.

In Folge der auf allerhöchste Ermächtigung Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät von der kaiserl. königl. Oesterreichischen Hofkammer ausgestellten Hauptschuldverschreibung dd. 4 April 1820, wird dem Über-bringer gegen Zurückgabe dieses Loses sub Serie . . . (* *) : . . und Nro. . . (* *) . . . der nach dem allerhöchst genehmigten Plane dd. 4. April 1820 darauf fallende Gewinn drei Monate nach der Ziehung in Conventions-Münze im Zwanzigguldenfusse bei der unterzeichneten Kasse, oder nach Wahl des Inhabers, bei dem Wechselhause M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. nach der in letzterem Falle bei demselben vorausgegangenen einmonatlichen Anzeige bar ausbezahlt werden.

Zu diesem Ende ist gegenwärtige Urkunde in den Büchern der kaiserl. königl. Oesterreichischen Universal-Staatsschulden-Kasse gehörig eingetragen, und zur Zahlung vorgemerkt worden.

Wien den 1. Mai 1820.

(Amts-
Siegel.)

Für die kaiserl. königl. Universal-Staatsschulden-Kasse.

N. N.

N. N.

Anmerkung. Bei * sind die Zahlen mit Ziffern, und bei ** mit Buchstaben abgedruckt.

Verzeichniß der Gewinne

bei den nach Statt habenden Verlosungen von dem Darlehen v. J. 1820; oder von den sogenannten kleinen Rothschildischen 100 fl. Losen.

Erste Ziehung, 1. März 1831. 40 Serien.			Zwölfte Ziehung, 1. März 1832. 40 Serien.		
Gewinne		fl.	Gewinne		fl.
1	zu	50000	1	zu	60000
1	—	25000	1	—	30000
1	—	12000	1	—	15000
2	jeder zu	6000	2	jeder zu	7500
3	—	3000	3	—	3500
4	—	2500	4	—	2500
5	—	2000	5	—	2000
7	—	1500	7	—	1500
15	—	1000	15	—	1000
20	—	700	20	—	700
40	—	500	40	—	500
70	—	300	70	—	300
140	—	250	140	—	250
250	—	200	250	—	200
691	—	165	691	—	170
9150	—	155	9150	—	160
10400 Gewinne zusammen			10400 Gewinne zusammen		
1,825765 fl. C. M.			1,897470 fl. C. M.		

Dreizehnte Ziehung,

1. März 1833.

40 Serien.

Gewinne		fl.
1	zu	70000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7500
2	jeder zu	6000
3	—	3000
5	—	2500
7	—	2000
10	—	1500
15	—	1000
20	—	700
40	—	500
70	—	300
140	—	250
250	—	200
684	—	175
9150	—	165

10400 Gewinne

zusammen

1,969450 fl. C. M.

Vierzehnte Ziehung,

1. März 1834.

40. Serien.

Gewinne		fl.
1	zu	70000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7500
2	jeder zu	6000
3	—	3000
5	—	2500
7	—	2000
10	—	1500
15	—	1000
20	—	700
40	—	500
70	—	300
140	—	250
250	—	200
684	—	180
9150	—	170

10400 Gewinne

zusammen

2,018620 fl. C. M.

Fünfzehnte Ziehung,

1. März 1835.

41. Serien.

Gewinne		fl.
1	zu	80000
1	—	40000
1	—	20000
1	—	10000
2	jeder zu	7000
3	—	3500
5	—	2500
7	—	2000
10	—	1500
15	—	1000
20	—	700
40	—	500
70	—	300
140	—	250
250	—	200
684	—	185
9410	—	175

10660 Gewinne
zusammen
2,144290 fl. C. M.

Sechzehnte Ziehung,

1. März 1836.

42. Serien.

Gewinne		fl.
1	zu	80000
1	—	40000
1	—	20000
1	—	10000
2	jeder zu	7000
3	—	3500
5	—	2500
7	—	2000
10	—	1500
15	—	1000
20	—	700
40	—	500
70	—	300
140	—	250
250	—	200
684	—	190
9670	—	180

10920 Gewinne
zusammen
2,241560 fl. C. M.

Siebzehnte Ziehung,

1. März 1837.

44. Serien.

Gewinne		fl.
1	zu	100000
1	—	50000
1	—	25000
1	—	12000
2	jeder zu	8000
3	—	4000
5	—	2500
7	—	2000
10	—	1500
15	—	1000
25	—	700
50	—	500
100	—	300
150	—	250
250	—	205
676	—	195
10143	—	185

11440 Gewinne
zusammen
2,441025 fl. C. M.

Achtzehnte Ziehung,

1. März 1838.

44. Serien.

Gewinne		fl.
1	zu	100000
1	—	50000
1	—	25000
1	—	12000
2	jeder zu	8000
3	—	4000
5	—	2500
7	—	2000
10	—	1500
15	—	1000
25	—	700
50	—	500
100	—	300
150	—	250
300	—	210
676	—	200
10090	—	190

11440 Gewinne
zusammen
2,497400 fl. C. M.

Neunzehnte Ziehung,

1. März 1839.

45. Serien.

Gewinne		fl.
1	zu	120000
1	—	60000
1	—	30000
1	—	15000
2	jeder zu	10000
3	—	5000
5	—	2500
7	—	2000
10	—	1500
15	—	1000
25	—	700
50	—	500
100	—	300
150	—	250
300	—	215
679	—	205
10350	—	195

11700 Gewinne
zusammen
2,648445 fl. C. M.

Letzte Ziehung.

1. März 1840.

45. Serien.

Gewinne		fl.
1	zu	120000
1	—	60000
1	—	30000
1	—	15000
2	jeder zu	10000
3	—	5000
5	—	2500
7	—	2000
10	—	1500
15	—	1000
25	—	700
50	—	500
100	—	300
150	—	250
300	—	220
679	—	210
10350	—	200

11700 Gewinne
zusammen
2,705090 fl. C. M.

Es sind also in allem jetzt noch 421 Serien, oder 109460 Lose übrig, welche zusammen einen Betrag von 22 Millionen 389115 fl. C. M. gewinnen, so im durchschnitt für 1 Los über 204½ fl. C. M. giebt.

Die jährlich am 1. März öffentlich Statt habenden Ziehungen geschehen auf folgende Weise:

1. Es wird aus einem Glücksrade, worinn die noch bestehenden Serien-Nummern liegen, die im Verlosungsplane bestimmte Serien-Anzahl gezogen.
2. Werden die Los-Nummern, welche die gezogenen Serien enthalten in ein zweites Glücksrad gelegt.
3. Enthält ein drittes Glücksrad die nach dem Verlosungsplane für die Ziehung bestimmten verschiedenen höheren Gewinnstzettel.
4. Wird zugleich aus dem zweiten Glücksrade eine Nummer, und aus dem dritten Glücksrade ein Gewinnstzettel gezogen.
5. Wenn in dem dritten Glücksrade kein Gewinnstzettel mehr vorhanden ist; so werden aus dem zweiten Glücksrade die noch übrigen Nummern gezogen, wovon auf jede Nummer dann der im Verlosungsplane für die Ziehung bestimmte geringste Gewinnst fällt. Nach jeder beendigten Verlosung erscheint ein gedrucktes Verzeichniß der gezogenen Serien und Losnummern mit deren Gewinnsten.

Die bis jetzt gezogenen Serien-Nummern sind auf einer besonderen Serien-Tafel im Anhange angezeigt. — Jedes Los also, welches links eine gezogene Serien-Nummer enthalten würde, ist schon verlosset. — So sind z. B. alle 260 kleinen Rothschildischen Lose, welche die Serien-Nummer 789 führen, schon verlosset. — Die Gewinnste von gezogenen Losen sind am sichersten in den gedruckten Ziehungslisten zu ersehen.

Nach jeder Verlosung soll ein Besitzer von diesen Staatspapieren nachsehen, ob ein Los von den seinigen gezogen worden, und mit welchem Gewinnsse.

Die Gewinnsse werden 5 Monate nach der Ziehung gegen Zurückstellung der Lose bei der k. k. Universal-Staatsschulden-Casse in Wien, oder auch auf Verlangen in Frankfurt a/M. bei dem Wechselhause M. A. Rothschild und Söhne in C. M. ausgezahlt, und die Erhebungszeit ist ohne peremptorische Frist.

Die Einkassirung geschieht, indem man auf dem Lose rückwärts das Verlosungsjahr nebst dem Gewinne bemerkt, und es mit Namensfertigung bei der Liquidatur einreicht.

Der Kurs der Lose versteht sich für das Stück. —
Z. B. Wenn der Kurs für das Darlehen v. J 1820 in der Börse-Blatte mit 190 fl. notirt ist, so heißt es, daß ein Los 190 fl. C. M. kostet.

Ein Käufer hat bei der Uibernahme von Losen nachzusehen, ob die Serien-Nummern davon nicht unter die bereits gezogenen Serien gehören; weil der Werth eines gezogenen Loses unter dem Kurs seyn kann, und man vergeblich auf die Verlosung desselben warten würde.

Am geschwindesten läßt sich die geschehene Verlosung aus der am Ende beigebundenen Serientafel ersehen, wenn man in selbe die weiteren gezogenen Serien jährlich gehörig anmerkt. Ubrigens soll man nicht gleich Lose, die schon über 1 Jahr gezogen sind, kaufen, oder darauf leihen; indem das Geld verloren seyn könnte, wenn das Los gehörig amortisirt ist. (Man lese die Amortisations-Vorschriften im Anhange).

G. Darlehen mit Verlosung vom Jahre 1821.

Dieses Darlehen beruhet auf dem von der k. k. österr. Regierung im Monat Juli 1820 mit den Herren David Parish und M. A. Rothschild und Söhne abgeschlossenen Vertrage über die Aufbringung einer Summe von 37,500,000 fl. C. M.

In Folge des Vertrages bestehet dieses Darlehen aus 150,000 Stück gleichen Schuldverschreibungen, jede zu 250 fl. C. M.

Sämmtliche Schuldverschreibungen werden nach einem bestimmten auf jeder Schuldverschreibung abgedruckten Plane mit bedeutenden Gewinnsten verlosset, und nebstbei zieht jede Schuldverschreibung bis zum Jahre ihrer Verlosung jährlich 10 fl. C. M. an Interessen.

Die Schuldverschreibungen, welche gewöhnlich die Partial-Obligationen genannt werden, sind vom 1. Jänner 1821 ausgestellt; lauten auf Ueberbringer, und sind mit Coupons zur Erhebung der jährlich zahlbaren Zinsen versehen.

Die Einkassirung der Coupons geschieht, wie bei jenen der 4 perc. Schuldverschreibungen.

Die Verlosungen der Partial-Obligationen sind mit vielen hohen, bis 150,000 fl. C. M. steigenden Gewinnsten verbunden, wie das nach dem Formulare der Obligationen folgende Verzeichniß der noch übrigen Verlosungen zeigt.

a. Formular der Partial-Obligationen.

(K. K. Adler)

Nro _____

Kaiserlich Königliche

Staatsschuldverschreibung

über Zwei Hundert Fünfzig Gulden Conventions-Münze, als Antheil an der Anleihe von Sieben und dreißig Millionen fünf Mal hundert tausend Gulden, eröffnet den 28. Julius 1820.

In Gemäßheit der mit allerhöchster Genehmigung Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät ausgestellten nachstehend wörtlich abgedruckten Hauptschuldverschreibung vom 28. Julius 1820 wird dem Inhaber des gegenwärtigen Antheils an der Staats-Anleihe von Sieben und dreißig Millionen fünf Mal hundert tausend Gulden Conventions-Münze, im Betrage von Zwei Hundert Fünfzig Gulden Conventions-Geld, und sub Nr. (.) bis zu der nach dem Allerhöchst genehmigten Plane vorzunehmenden Verlosung die Verzinsung des Kapitals mit Vier vom Hundert in jährlichen Raten, nach erfolgter Verlosung aber gegen Zurückstellung dieser k. k. Staatsschuldverschreibung und der zur Verlosungszeit nicht fälligen Zinsen-Coupons, die nach dem erwähnten Plane entfallende, mit einer Prämie verbundene Zurückzahlung in den im Plane selbst festgesetzten Fristen, bei der k. Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien, oder auf Verlangen, und nach vorausgegangener einmonatlicher Er-

klärung des Besitzers, bei dem Wechselhause M. A. ROTHSCHILD und Söhne in Frankfurt am Main in Conventions-Münze, im Gehalte von Zwanzig Gulden die kölnische Mark fein Silber, geleistet werden.

Wien am 1. Januar 1821.

IGNAZ CARL GRAF CHORINSKY.

N. N.

Vorstehende Schuldverschreibung ist in die Credits- und Liquidationsbücher der k. k. Universal-Staatsschulden-Kasse gehörig eingetragen worden.

Wien am 1. Januar 1821.

(Amts-) Für die kaiserl. königl. Universal-
Staatsschulden-Kasse.
(Siegel.)

N. N.

N. N.

Die Nummer der Obligation steht oben links mit Ziffern, und in der Schuldverschreibung mit Buchstaben gedruckt. Auf der Rückseite steht die Hauptschuldverschreibung nebst dem Verlosung-Plane abgedruckt, und das andere Blatt der Obligation enthält die Zinsen-Coupons mit folgender Anmerkung am Rande.

Anmerkung. Da die vor der Verlosung des Capitals nichtfälligen Zinsen-Coupons zurück zu stellen sind, so müssen bei Erhebung der Gewinne erster Ziehung 10 Coupons bei jener der zweiten — — 18 —
 dritten — — 17 —
 vierten — — 15 —
 fünften — — 14 —
 sechsten — — 12 —
 siebenten — — 11 —

bei jener der achten	Ziehung	9	Coupons
. neunten	— —	8	-
. zehnten	— —	6	-
. eilften	— —	5	-
. zwölften	— —	3	-
. dreizehnten	—	2	-

beigebracht werden. Der Betrag der nicht zurückgestellten Zinsen - Coupons wird von dem zu erhebenden Capital abgezogen werden.

Die Zinsen - Coupons haben folgende Form:

b. Formulare eines Coupons von dem Darlehn mit Verlosung von Jahr 1821.

Zehnter Coupon

Nro . . . (*)

Am 1. Januar 1831 zahlbar.

Die k. k. Universal-Staatsschulden-Kasse oder nach vorausgegangener einmonatlicher Erklärung des Inhabers, das Wechselhaus M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main zahlt dem Ueberbringer dieses Coupons die ganzjährigen verfallenen Interessen von 250 fl. Capital aus dem k. k. Darlehen pr. 37.500.000 fl. C. M. à Vier Percent mit Zehn Gulden C. M.

10 fl. C. M.

(Amts-
Siegel.)

Für die k. k. Univ. Staatsschulden-Kasse.

(Unterschriften.)

*) Die Nummer ist mit Ziffern geschrieben, und der Obligationsnummer gleich. Der letzte, nämlich der zwanzigste Coupon lautet auf den 1. Januar 1841 zahlbar.

Verzeichniß der Gewinne

bei den noch Statt habenden Verlosungen von dem Darlehen v. J. 1821 oder von den sogenannten 4 percent. Partialobligationen.

Siebente Ziehung, Anfangs Julius 1830.			Achte Ziehung, Anfangs Januar 1832.		
Gewinne	fl.	zahlbar nach der Ziehung	Gewinne	fl.	zahlbar nach der Ziehung
1	zu	60000. 3 Mth.	1	zu	60000. 3 Mth.
1	—	30000 —	1	—	30000 —
1	—	15000 —	1	—	15000 —
1	—	10000 —	1	—	10000 —
2	—	5000 —	2	—	5000 —
4	—	2500 —	4	—	2500 —
6	—	2000 —	6	—	2000 —
9	—	1500 —	9	—	1500 —
15	—	1000 —	15	—	1000 —
25	—	700 —	25	—	700 —
50	—	500 —	50	—	500 —
70	—	400 —	70	—	400 —
150	—	375 —	150	—	375 —
300	—	350 —	300	—	350 —
565	—	325 —	565	—	330 —
2800	—	302½ —	2800	—	305 —
			3000	—	315 12
			3000	—	325 24
4000 Gewinne			10000 Gewinne		
zusammen			zusammen		
1,437875 fl. C. M.			3,367700 fl. C. M.		

Neunte Ziehung,				Zehnte Ziehung,			
Anfangs Julius 1833,				Anfangs Januar 1835.			
		zahlbar				zahlbar	
Gewinne	fl.	nach der	Ziehung	Gewinne	fl.	nach der	Ziehung
1 zu	70000.	3	Mrk.	1 zu	80000.	3	Mrk.
1 —	35000	—		1 —	40000	—	
1 —	18000	—		1 —	20000	—	
1 —	10000	—		1 —	10000	—	
2 —	6000	—		2 —	7000	—	
4 —	3000	—		4 —	3500	—	
6 —	2000	—		7 —	2000	—	
10 —	1500	—		10 —	1500	—	
15 —	1000	—		15 —	1000	—	
25 —	700	—		25 —	700	—	
50 —	500	—		50 —	500	—	
70 —	400	—		70 —	400	—	
150 —	375	—		150 —	375	—	
500 —	355	—		300 —	360	—	
564 —	340	—		563 —	345	—	
3000 —	317½	—		3200 —	320	—	
4000 —	327½	12		5000 —	330	12	
4000 —	337½	24		5000 —	340	24	
12200 Gewinne				14400 Gewinne			
zusammen				zusammen			
4,236510 fl. C. M.				5,024985 fl. C. M.			

Fiffte Ziehung,				Zwölftte Ziehung,			
Anfangs Julius 1836.				Anfangs Januar 1838.			
Gewinne	fl.	zahlbar nach der Ziehung		Gewinne	fl.	zahlbar nach der Ziehung	
1	zu 90000.	3 Mth.		1	zu 100000.	3 Mth.	
1	— 45000	—		1	— 50000	—	
1	— 20000	—		1	— 25000	—	
1	— 10000	—		1	— 12000	—	
2	— 8000	—		2	— 9000	—	
3	— 4000	—		3	— 4500	—	
5	— 2500	—		5	— 2500	—	
7	— 2000	—		7	— 2000	—	
10	— 1500	—		10	— 1500	—	
15	— 1000	—		15	— 1000	—	
25	— 700	—		25	— 700	—	
50	— 500	—		50	— 500	—	
70	— 400	—		70	— 405	—	
150	— 385	—		150	— 390	—	
300	— 370	—		300	— 375	—	
559	— 555	—		559	— 360	—	
3400	— 332 $\frac{1}{2}$	—		3600	— 335	—	
6000	— 342 $\frac{1}{2}$	12		8000	— 345	12	
7000	— 352 $\frac{1}{2}$	24		9000	— 355	24	
17600 Gewinne zusammen				21800 Gewinne zusammen			
6,540 195 fl. C. M.				7,879 090 fl. C. M.			

Dreizehnte Ziehung,				Letzte Ziehung,			
Anfangs Julius 1839.				Anfangs Januar 1841.			
zahlbar				zahlbar			
Gewinne	fl.	nach der		Gewinne	fl.	nach der	
		Ziehung				Ziehung	
1	zu 125000.	3 Mth.		1	zu 150000.	3 Mth.	
1	— 60000	—		1	— 75000	—	
1	— 30000	—		1	— 35000	—	
1	— 15000	—		1	— 18000	—	
2	— 10000	—		2	— 12000	—	
3	— 5000	—		3	— 6000	—	
6	— 2500	—		6	— 3000	—	
9	— 2000	—		9	— 2000	—	
12	— 1500	—		12	— 1500	—	
18	— 1000	—		18	— 1000	—	
26	— 700	—		26	— 700	—	
50	— 500	—		50	— 500	—	
70	— 415	—		75	— 420	—	
150	— 400	—		152	— 405	—	
300	— 385	—		300	— 390	—	
550	— 370	—		543	— 375	—	
3800	— 347 $\frac{1}{2}$	—		4000	— 350	—	
10000	— 357 $\frac{1}{2}$	12		10000	— 360	12	
16000	— 367 $\frac{1}{2}$	24		10000	— 370	24	
25000 Gewinne				25200 Gewinne			
zusammen				zusammen			
9,355750 fl. C. M.				9,548885 fl. C. M.			

Der Besitzer einer Partial-Obligation zieht also, so lange selbe nicht verlosset ist; jährlich 10 fl. C. M. an Interessen; kann im glücklichen Falle bis Ein Mal Hundert Fünzig Tausend Gulden in Conventionsmünze gewinnen, und erhält im ungünstigsten Falle, das heißt, wenn die Nummer seiner Partial-Obligation erst bei der letzten Ziehung mit dem geringsten Gewinnste und spätesten Termin gezogen wird, für selbe den Betrag von 370 fl. C. M.

Die Ziehungen von den Partial-Obligationen geschehen öffentlich auf folgende Weise:

1. Es werden aus dem Glücksrade, in welches vor der ersten Ziehung öffentlich die Nummern von 1 bis 150,000 in kleinen zusammengerollten Zetteln gelegt worden sind, nun bei jeder Ziehung einzelnweis so viele Nummern, als im Plane bestimmt ist, von einem Knaben mit entblößter Hand gezogen.
2. Zieht zugleich ein anderer Knabe aus einem kleineren Glücksrade, in welchem die für die Ziehung nach dem Plane festgesetzten höheren Gewinnstzettel liegen, ein Zettel, wodurch der Gewinn der aus dem großen Glücksrade gezogenen Nummer zufällig bestimmt wird. Die Nummern welche nach allen gehobenen Gewinnstzetteln noch weiter gezogen werden, haben alle einen gleichen kleineren Gewinn.

Nach der Ziehung der bestimmten Anzahl der Nummern wird das Glücksrad geschlossen und versiegelt.

Nach jeder Ziehung erscheint ein gedrucktes Verzeichniß von den gezogenen Nummern und deren Gewinnste. — Der Besitzer einer Partial-Obligation hat nach jeder Ziehung zu sehen, ob die Nummer davon gezogen sey.

Die Auszahlung der Gewinnste geschieht, in Wien; oder auf Verlangen zu Frankfurt am Mayn gegen Zu-

rückstellung der verlostten Schuldverschreibung mit den zur Verlosungszeit noch nicht fälligen Coupons, die Erhebung ist ohne peremptorische Frist und geschieht wie jene vom Darlehn v. J. 1820.

Die siebente Verlosung der Partial-Obligationen hat Anfangs Juli 1830 Statt.

Der Kurs von den Partial-Obligationen versteht sich für 100 fl. Schuldverschreibung.

Z. B. Im Wiener Börse-Kursblatte stünde das Darlehn mit Verlosung v. J. 1821, (worunter die Partial-Obligationen verstanden sind), mit 140 notirt; so heißt dieses 100 fl. Schuldverschreibung kosten 140 fl. C. M.; und da jede dieser Schuldverschreibungen über 250 fl. lautet; so kostet eine Schuldverschreibung, oder sogenannte Partial-Obligation zu jenem Kurse zwei und ein halb Mal 140, das macht 350 fl. C. M.

Der Käufer von Partial-Obligationen hat auch dem Verkäufer von dem Kapitals-Betrage die Interessen vom 1. Jänner des laufenden Jahres bis zum Uibernahmestage zu 4 percent jährlich gerechnet zu vergüten.

Z. B. Es kauft jemand am 5. August 1831 vierzig Stücke Partial-Obligationen, welche einen Kapitals-Betrag von 10,000 fl. machen, zu dem Kurs von 150 %; so würde er dem Verkäufer für das Kapital von 10000 fl. à 150 %, 15000 fl. — — C. M.

und für die Interessen darauf

vom 1. Jänner 1831 bis 5.

August ausschließig, also für

214 Tage zu 4 percent . . . 257 fl. 47 fr. C. M.

zusammen . . . 15237 fl. 47 fr. C. M.

zu bezahlen haben. Dagegen müßte aber bei jeder der 40 Schuldverschreibungen das Coupons-Blatt mit einem am 1. Jänner 1832 fälligen Coupon anfangen.

Bei Uibernahme von diesen Schuldverschreibungen ist zu beobachten:

1. daß die Nummern davon noch nicht gezogen sind: *)
2. daß bei jeder Schuldverschreibung das Coupons-Blatt mit dem am 1. Jänner des nächstkommenden Jahres fälligen Coupon anfängt.

Von den Partial-Obligationen sind nach der Ziehung vom 1. Julius 1830 nur noch 126200 Obligationen übrig. Die Gewinne davon betragen 45 Millionen 753115 fl. C. M. und die Interessen 10 Millionen 370000 fl., zusammen 56 Millionen 123115 fl. C. M., so den Kurs über 177½ für 100 fl. Capital stellt:

H. Renten = Urkunden des lombardisch-venetianischen Monte.

Diese gründen sich auf die k. k. Patente vom 27. August 1820 und vom 22. Mai 1822; womit zur Ausmittlung und Liquidirung der Staatsschuld des lombardisch-venetianischen Königreichs die nöthigen Anordnungen getroffen, und die Beschlüsse sowohl über die Errichtung des unter der Benennung: „Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches“ in der königlichen Stadt Mailand bestehenden, und einer abgesonderten Behörde, (Präfectur des Monte), untergeordneten Credits-Institutes, als auch in Rücksicht auf die Gründung eines besonderen, der allmählichen Einlösung und Tilgung dieser Schuld gewidmeten Fonds bekannt gemacht wurden.

Für jede Art der auf dem Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches übergehenden Staatsschuld werden Schuldburkunden mit beigefügten Namen des Gläubigers

*) Die bereits gezogenen Obligations-Nummern ersieht man aus den Ziehungslisten oder aus zuverlässigen Protocollen.

ausgestellt, welche eine bestimmte Jahres-Rente im Verhältnisse von Fünf zu Hundert der anerkannten Schuld-forderung versichern.

Die Renten-Urkunden sind in der Italienischen Sprache abgefaßt, und lauten, wie folgt:

Nro.

(Stemma.)

I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto.

Trà li creditori dell' I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto trovasi iscritto N. N. per l'annua rendita perpetua di... fiorini, diconsi fiorini... proveniente da crediti liquidati a termini della Sovrana Patente in data 27. Agosto 1820.

In conformità delle Sovrane disposizioni, che vi sono contenute, l'I. R. Prefettura del Monte farà corrispondere di semestre in semestre la suddetta annua rendita cominciando da.... ed a tale effetto si rilascia la presente Cartella.

Milano li . . .

Firma del Prefetto.

Sottoscrizione
del capo - dipartimento.

(Bollo
a secco)

Auf Deutsch.

(Wappen.)

R. R. Monte des lomb. venet. Königreiches.

Unter die Gläubiger vom k. k. Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches gehöret N. N. für eine fortwährende jährliche Rente von.... Gulden, sage Gul-

den entsprungen aus liquidirten Forderungen im Sinne des allerhöchsten Patentes vom 27. August 1820.

In Folge der in selbem enthaltenen allerhöchsten Anordnungen wird die k. k. Präfectur des Monte die oben bemeldete jährliche Rente von anfangend halbjährig anweisen, und erläßt zu diesem Zwecke die gegenwärtige Rente - Urkunde 2c.

Nach dem angenommenen Verhältniß von 5 zu 100 liegt also jeder Rente von 5 fl. ein Kapital von 100 fl. zum Grunde. — Eine Rente von 1000 fl. stellt also ein Capital von 20000 fl. dar.

Der Kurs dieser Renten versteht sich für 5 fl. Rente. — Wenn also selber zu 104 notirt ist; so heißt dieses 5 fl. Rente gelten 104 fl., und eine Rente von 1000 fl. würde zu diesem Kurse 20,800 fl. in baren betragen.

Man findet den Werth einer 5 percentigen Rente in barem Gelde, wenn man den Betrag der Rente mit dem Kurse multipliciret, und das Product mit 5 dividirt; der Quotient zeigt den Werth der Rente in baren an. — Z. B. Was kostet eine 5 percentige Rente von 540 fl. jährlich, zu dem Kurse von 104?

Antwort: 11,232 fl. bar; nämlich:

$$\begin{array}{r} 540 \\ X 104 \\ \hline 5156160 | 11232 \text{ fl.} \end{array}$$

Die Zahlung der Jahres - Renten geschieht halbjährig entweder bei der Kasse des Monte in Mailand, oder für Rechnung derselben auch bei den Provincial - Finanz - Kassen, wenn es der Gläubiger vorzieht bei einer derselben die Zahlung zu erhalten.

Bei den Kursen der Renten - Urkunden versteht sich,

wie bei jenen von den französischen Fonds, der laufende Betrag von dem nächstverflossenen halbjährigen Zahlungs-termin inbegriffen. — Dieser Betrag wird Französisch Jouissance und Italienisch Godimento genannt. — Wenn z. B. den 1. August 1830 der Kurs der 5 percent. Renten, mit Godimento 1. März 1830. zu 105 notirt wäre; so erhält ein Verkäufer für 5 fl. Rente eigentlich nur 102 fl. 55 kr.; indem die rückständigen Interessen vom 1. März bis 1. August, die 2 fl. 5 kr. betragen, nicht besonders berechnet, sondern als inbegriffen bei dem Kurse verstanden werden.

Die Behebung des verfallenen Renten-Betrages geschieht mittels gestempelter Quittungen.

Die Umschreibung und Erneuerung der Rent-Urkunden findet in folgenden Fällen Statt:

1. Bei Uebertragung des Eigenthumes der Renten; aus Anlaß derselben kann ein Renten-Betrag auf einen oder mehrere neue Besitzer, und mehrere auf verschiedene Namen eingetragene Renten können auf einen einzigen Besitzer umgeschrieben werden.
2. Bei bloßer Vereinigung oder Zertheilung von Renten-Beträgen, in sofern dabei keine Aenderung des Eigenthümers Statt findet.
3. Wenn die Rent-Urkunde durch einen Zufall unleserlich wird.
4. Wenn die Rent-Urkunde in Verlust gerathen ist, und darüber die gehörige Amortisations-Erkennniß erfolgte.

Die Ausfertigung der Rent-Urkunden, alle Umschreibungen, Vormerkungen u. dgl. werden von der Präfectur des Monte unentgeltlich vorgenommen.

Die Einlösung der Rent-Urkunden für Rechnung des dazu eigenen bestimmten Tilgungs-Fondes wird

auf der Börse zu Mailand nach dem Tages-Kurse bewerkstelliget.

Da die Rent-Urkunden auf bestimmte Namen lauten; so hat man bei einem Einkaufe darauf zu sehen, daß solche gehörig cedirt sind, und die Urkunde selbst, so wie jede Cession von solchen Klauseln frei ist, welche einer freien Uebertragung im Wege stehen.

Die Cessionen werden auf der Rückseite der Rent-Urkunde wie folgt gemacht:

Io N. N. cedo la presente rendita sul Monte del Regno Lombardo - Veneto al Sign. N. N. questo giorno di dell' anno

Firma del Cedente.

Von der theilweisen Aufkündigung der Rent-Urkunden.

Vermdge des Regierungs-Circulars vom 31. März 1830, ist auch die theilweise Aufkündigung der Rent-Urkunden angeordnet, und die näheren Bestimmungen in Hinsicht auf das Verfahren bei der Zurückzahlung der aufgekündigten Capitale, und der freiwilligen Umstaltung derselben in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen enthält die im Anhange befindliche Circular-Verordnung vom 10. April 1830.
